

## **Merkblatt**

### **für freiwillig Mitarbeitende des Vereins Senioren für Senioren (SfS):**

### **Schweigepflicht und Datenschutz**

---

Die freiwillig Mitarbeitenden der Zolliker «Senioren für Senioren» beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für ihre Auftraggeber im oben erwähnten Zusammenhang folgende Regeln:

#### **1. Schweigepflicht**

Die freiwillig Mitarbeitenden des Vereins SfS fallen formell *nicht* unter das *Berufsgeheimnis*, das Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1</sup> den dort bestimmten Berufsgattungen und ihren Hilfspersonen vorschreibt.

Sie sollen jedoch – ganz im Sinne dieser StGB-Vorschrift – gegenüber ihren Auftraggebern auf Verschwiegenheit achten, d.h.: Sie sollen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden ist oder das sie dabei wahrgenommen haben.

#### **2. Datenschutz**

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden<sup>2</sup>.

Gemäss Art. 3 DSG sind besonders schützenswerte Personendaten solche über:

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Art. 12 DSG regelt, was als Persönlichkeitsverletzung gilt: Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Er darf insbesondere ohne Rechtfertigungsgrund keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.

Diese Vorschrift müssen insbesondere freiwillig Mitarbeitende beachten, die SfS-Mitgliedern z.B. bei der Erfüllung von Zahlungspflichten oder bei der Steuererklärung helfen.

---

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a321>

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>

### 3. Praktische Hinweise

**Worauf bezieht sich Schweigepflicht?** Die Schweigepflicht bezieht sich auf alles, was ein Sfs-Mitglied (als Auftraggeber eines freiwillig Mitarbeitenden) selber als Geheimnis betrachten könnte. Dazu gehören auch Wahrnehmungen eines freiwillig Mitarbeitenden (als Auftragnehmer) aus der Umgebung des Auftraggebers.

**Wem gegenüber besteht die Schweigepflicht?** Grundsätzlich gegenüber jedermann. Für die Ausübung von Sfs-Dienstleistungen wichtige oder unerlässliche Informationen dürfen nur mit denjenigen freiwillig Mitarbeitenden des Vereins Sfs ausgetauscht werden, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit darauf angewiesen sind.

**Wozu dient die Schweigepflicht?** Die Schweigepflicht schützt zum einen die Geheimsphäre von Sfs-Mitgliedern als Auftraggeber und zum andern die freiwillig Mitarbeitenden des Vereins Sfs als Auftragnehmer. Die Schweigepflicht ist eine wesentliche Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen den freiwillig Mitarbeitenden und ihren Auftraggebern.

**Dauer der Schweigepflicht.** Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als freiwillig Mitarbeitende und dem Tod von Auftraggebern weiter.

*November 2019*